Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 157

"Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube"

Teil A Planzeichnung

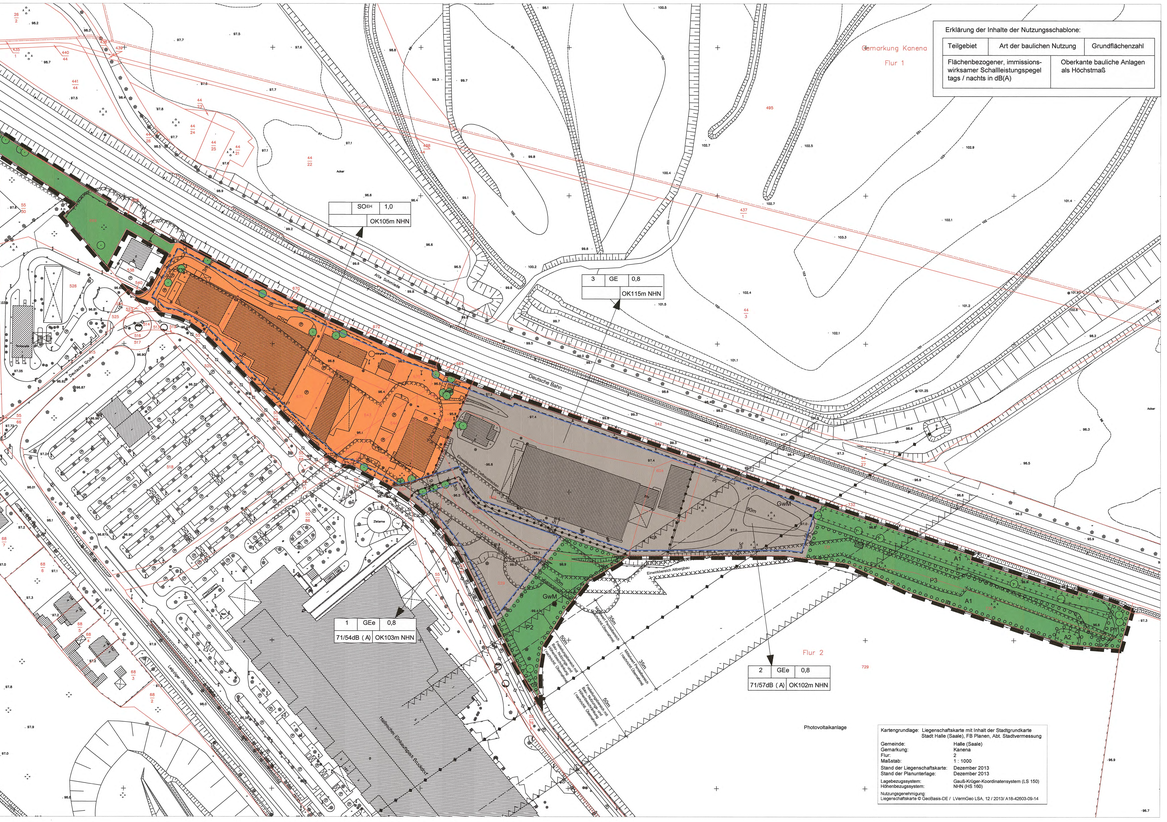

Erklärung der Inhalte der Nutzungsschablone:		
Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Flächenbezogener, immissionswirksamer Schallleistungspegel tags / nachts in dB(A)		Oberkante bauliche Anlagen als Höchstmaß

Planzeichenerklärung nach PlanzV 1990

1. Festsetzungen — Rechtsgrundlage

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

- GE — Gewerbegebiet
- GEe — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung — § 8 BauNVO
- SO — Sonstiges Sondergebiet — § 8 BauNVO

Zweckbestimmung
- EH — großflächiger Einzelhandel — § 11 Abs. 2 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,8 — Grundflächenzahl
- HbA — Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

- Baugrenze

Grünflächen

- private Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- P1, P2, P3 — Pflanzgebote
- Erhalt von Bäumen
- A1, A2 — Maßnahmen zum Artenschutz

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO

2. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme und Hinweise

Nachrichtliche Übernahme

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- oberirdische Hochspannungsleitung
- unterirdische Hauptversorgungsleitungen
  - Trinkwasser
  - Schmutzwasser
- Einwirkbereich Altbergbau und Tiefbaustrecken — § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier : Freileitungsbereich — § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Hinweise

- GwM — Grundwassermessstellen

3. Bestandsangaben nach DIN 18 702 (auszugsweise) Planzeichen der Kartengrundlage

- Nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Zaun
- Baum
- 30.99 Höhenpunkt mit Höhentext
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- z.B. 604 Flurstücksnummer

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.11.2015 der Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube", bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen können mit Fachbereich Planen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 3. Obergeschoss, im Zimmer 519 eingesehen werden.

Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzungen - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Nutzungen im Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung Teilgebiet 1 GEe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO)

a) Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten
- Lagerhäuser, Lagerplätze,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für Verwaltungen sowie soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

b) Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Gartenbaubetriebe,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

1.2 Nutzungen im Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung Teilgebiet 2 GEe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO)

a) Zulässig sind:
- Lagerhäuser, Lagerplätze,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Gewerbebetriebe aller Art

b) Nicht zulässig sind:
- Einzelhandel,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten

1.3 Nutzungen im Gewerbegebiet Teilgebiet 3 GE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO)

a) Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

b) Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten

1.4 Nutzungen im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel SO_{EH} (§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

Es sind großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Nutzungsbeschränkung (Kompass nachsortiert, Oktober 2012):
Es sind ausschließlich nicht zentrenrelevante Sortimente zulässig (gemäß der Hallescher Sortimentsliste in der derzeit gültigen Fassung). Zulässig sind:

- Angler- und Jagdartikel,
- Blumenvasen, Bauklötze,
- Bettwaren (ausgenommen Bettwäsche),
- Bodenbeläge, Teppiche (Auslegeware),
- Bücher und Zubehör,
- Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe),
- Elektrowerkzeugmaschinen,
- Elektroinstallationsmaterial,
- Fahrräder,
- Kunstgewerbeartikel,
- Kfz, Caravan- und Motorradzubehör,
- Fahrräder und sonstiges Zubehör,
- Farben/Lacke,
- Gardinen,
- Gemälde und gerahmte Drucke,
- Tapeten,
- Haustiere (Einzelverkauf),
- Zoologische Artikel, lebende Tiere,
- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel,
- Matratzen, Matratzenlager,
- Möbel,
- Pflanzen/Samen (Beet- und Gartenpflanzen),
- Reisebedarf,
- Sportgroßgeräte,
- Sexfachartikel

Zentrenrelevante Randsortimente sind auf einen Anteil von 10 % der Gesamtverkaufsfläche je Betrieb zulässig.

2. Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
In den Teilgebieten 1 und 2 sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Schallemissionen die in den jeweiligen Nutzungsschablonen angegebenen Emissionskontingente (LEK nach DIN 45691 wider tags (06.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten.
Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 Abschn. 5.

4. Grünordnerische Festsetzungen

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten oder zu versickern. Das Niederschlagswasser, das nicht zurückgehalten oder versickern kann, ist in die vorhandenen Regenwasserkanäle abzuleiten.

4.2 Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen)

A 1: Ersatzlebensraum für Zauneidechsen

Zur Kompensation des Verlustes von Eidechsen-Habitaten sind die Habitate auf der vorhandenen Grünfläche (A 1) durch Strukturelemente in Form von Sandflächen, Steinhaufen und Holzstapel zu optimieren. Die Maßnahmen dienen der Ersatzhabitate muss zeitlich vor der Inanspruchnahme der Fläche beginn.

Folgende Habitatelemente sind auf der nordöstlichen Fläche des Plangebietes einzubringen:
- 5 Eiablageflächen aus Sand in sonnenexponierten Bereichen (je 1 m², Mindestentfernung von 30 cm)
- 5 Lesesteinhaufen aus Bruchsteinen (Mindestkörnung 20 cm) in sonnenexponierten Bereichen (je 3 m x 1,5 m)
- 5 Totholzhaufen in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von jeweils 3 m³

A 2: Ersatzlebensraum Neuntöter und Spertergrasmücke

Auf den Grünflächen des Pflanzgebietes (P 2) sind auf einer Fläche von 150 m² heimische dornentragende Gehölze neu zu pflanzen. Die Pflanzung soll als Heckenabschnitt erfolgen. Bei einem Pflanzverband von 1,5 x 1,5 m sind insgesamt einer Stückzahl von 37 zu pflanzenden Gehölzen.

Pflanzqualität: Strauücher 2 x v. 90 bis 120 cm

4.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung zur Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) und § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB)

Die Pflanzungen sind gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB dauerhaft zu erhalten und entsprechend der Pflanzenliste (siehe Pkt. 4.4) zu pflanzen. Abgang zu ersetzen. Der auf Erhaltung festgesetzte Baumbestand ist zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art sowie am gleichen Standort in einem Radius von ± 2 m zu ersetzen.

Pflanzgebiet P 1

Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB festgesetzten Fläche P 1 erfolgt die Anpflanzung und Entwicklung von Gebüschen trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 253 m², entspricht 70 % der Gesamtfläche, durch Pflanzung von Sträuchern und Vierbeetsteder mit standortgerechten heimischen Gehölzen.

Gebüsch in Gruppen: Umfang bis 30 m², Pflanzabstand 2,0 - 2,5 m, entspricht 2. Reg. 8 Gebüschgruppen à 30 m²
Pflanzqualität: Sträucher 2 x v. 90 - 120 cm

Innerhalb der Fläche P 1 ist ein Versorgungsweg mit einer maximalen Länge von 190 m und Breite von 3,0 m inkl. Vinenbrückgitterast in teilversiegelter Oberfläche zulässig.

Pflanzgebiet P 2

Innerhalb in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB festgesetzten Fläche P 2 erfolgt die Anpflanzung und Entwicklung von Gebüschen, trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 2 170 m², entspricht 70 der Gesamtfläche, durch Pflanzung von Sträuchern und Vierbeetsteder mit standortgerechten heimischen Gehölzen.

Gebüsch in Gruppen: Umfang bis 30 m², Pflanzabstand 2,0 - 2,5 m, entspricht 2. Reg. 72 Gebüschgruppen à 30 m²
Pflanzqualität: Sträucher 2 x v. 90 - 120 cm

Pflanzgebiet P 3

Innerhalb in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB festgesetzten Fläche P 2 erfolgt die Anpflanzung und Entwicklung von Gebüschen, trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 3 260 m², entspricht 70 % der Gesamtfläche, durch Pflanzung von Sträuchern und Vierbeetsteder mit standortgerechten heimischen Gehölzen.

Gebüsch in Gruppen: Umfang bis 30 m², Pflanzabstand 2,0 - 2,5 m, entspricht 2. Reg. 110 Gebüschgruppen à 30 m²
Pflanzqualität: Sträucher 2 x v., 90 - 120 cm

Hinweise zum Artenschutz

Umsetzung der Pflanzungen
Die Umsetzung der Pflanzungen im Plangebiet soll spätestens in der auf den Baubeginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode erfolgen.

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel
Die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Rodung, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) erfolgt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September. Ebenso erfolgt die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit der Vögel.

Ist eine baustellen Beschränkung nicht sicherzustellen, sind die betroffenen Bauflächen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten auf vorhandene Nistplätzen zu prüfen. Bei negativem Befund kann die Fläche für den Bau freigegeben werden.

Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude
Gebäude, die angrenzen einen Dach, müssen vor der Maßnahme von sachkundigen Personen hinsichtlich des Vorkommens von Biologisch und Fledermäusen kontrolliert werden. Bei positivem Befund darf der Abriss nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Bei Vorkommen von Fledermäusen ist der Abriss in Absprache mit der zuständigen Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzubereiten.

Schutz des Nachtkerzenschwärmers
Das Vorkommen der Futterpflanzen des Nachtkerzenraubkatzen Weiderröschen-Blutweiderich und Nachtkerze ist zu erhalten. Die Futterpflanzen der Raupen des Nachtfalters nicht auszuschneiden. Eine Begehung der Fläche ist daher vor Baubeginn im Sommer erforderlich. Vorhandene Pflanzen sind auf einen Besatz des Nachtkerzenschwärmers zu prüfen. Bei positivem Befund werden diese Pflanzen fachgerecht ausgegraben und auf eine Grünfläche umgesetzt. Die Maßnahme ist mit der UNB abzustimmen.

Ersatzquartiere für gebäudebrütende Vögel
Für den Ersatz für den durch Gebäudeabriss verlorenen gegangenen Brutplatz sind der Art entsprechende Nisthilfen an Gebäuden in der Umgebung anzubringen. Für jeden Brutplatz sind 5 künstliche (handelsübliche) Nisthilfen erforderlich. Die Maßnahme ist mit der UNB zuvor abzustimmen.

Ersatzquartiere für Fledermäuse
Im Ersatz für den durch Gebäudeabriss verlorenen gegangenen Quartiere von Fledermäusen sind der Art entsprechende Fledermauswaqartiere (handelsübliche Holzkästen) in der Umgebung anzubringen. Die Maßnahme ist mit der UNB zuvor abzustimmen.

Allgemeine Hinweise

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Altbergbaugebiet. Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmäßigen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, sind die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen. Es ist unverzüglich das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt, Fachbereich Bergbau Umweltschutz und Freigabebereich die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Grundwassermessstellen sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Ein ungehinderter Zugang ist zu ermöglichen.

Das Vorhaben befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Bereich (ehemaliges Munitionsbunkergebiet). Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Kampfmittelberäumung zur Sicherheitsdienst, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen Erdeingriffen Maßnahmen ist die Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Hierzu ist mindestens 6 Wochen vor Beginn ein Antrag an den Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Dreilinden Straße 6, 06110 Halle (Saale) als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen.

Im Plangebiet befindet sich eine 380-kV-Freileitung Ragne-Leuchtstadt. Schibrewalle-Mafke 503/504 von Mast Nr. 441-442. Vor der Planung von Bauvorhaben ist der Betreiber der Leitung zur Stellungnahme zu beteiligen zu beteiligen werden, ihrerseit Einschränkungen zu beachten Anlagen bzw. Nutzungen zu beachten sind. Ggf. entbindende vertragliche Vereinbarungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Rechtsträger zu schließen.

Aufgrund der Vornutzung des Bebauungsplangebietes als Aschedeponie des ehemaligen Heizkraftwerk Bruckdorf ist im Zuge von Baumaßnahmen mit dem Anfall von entsorgungspflichtigen Abfällen zu rechnen. Um eine genaue Abfallmengenabschätzung und eine ordnungsgemäße Entsorgung einer analytischen Begrenzung gemäß LAGA M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln- Allgemeiner Teil) von 6.11.2003 analysiert zu bspielen. Erst nach dem Vorliegen von Analysergebnissen ist eine Entscheidung möglich, ob das anfallende Material wieder eingebaut werden kann oder ob es als Abfall zu entsorgen ist. Die Ergebnisse sind mit den Angaben der zu erwartenden Abfallmengen und der Unteren Abfallbehörde der Stadt Halle (Saale) zur abfallrechtlichen Bewertung vorzulegen.

Die fettgedruckte Baugrenze von 3m zur Grundstücksgrenze der DB AG ist zwingend einzuhalten, da in unmittelbarer Nähe die Anlagen der Oberleitung angrenzen und hier besondere Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen sind.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 25.11.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 157 gefasst. Der Aufstellungsbeschlussfassung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 38 am 23.12.2015 erfolgt.

Halle, den 15.09.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit Schreiben vom 15.09.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 15.09.2016 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den 15.09.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarsgemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 15.09.2016 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den 15.09.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 25.01.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Öffentlichkeit bestimmt.

Halle, den 15.02.2017 — Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 06.04.2017 während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Mit Bekanntmachung vom 17.02.2017 wurde bekannt gemacht, dass die Auslegung/Ortsl. von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, diese nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die von der Planung berührten Verwaltungsträgerbeteiligung unzulässig ist, soweit mit ihrer Einwendungen gedacht gemacht werden, die vom Anlagegebiet im Rahmen der Auslegung nicht ging vorgebracht worden sind und deren Berücksichtigung nicht gerechtfertigt werden können, am 06.03.2017 im Amtsblatt Nr. 21 bekannt gemacht worden ist.

Halle, den 15.04.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 15.04.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 22.03.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 15.05.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

Die unveränderte Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftsk. katasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Die Übertragung der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der sich aus bestehenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den 15.05.2016 — Siegel — Fachbereich Planen Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planungen wurden bestätigt.

Halle, den 15.05.2016 — Siegel — Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 157, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 18.05.2016 nach Beschluss des Stadtrates vom 18.05.2016 gemäß Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle, den 15.05.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 157, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den 15.05.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 157 ist Satzung zu erlassen, sowie der Beschluss über die Satzung, die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie das Ergebnis wurden vom und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 20.05.2016 im Amtsblatt Nr. 48 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung, Formularcharter und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB keine auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden ist. Der Bebauungsplan ist mit Begründung seitdem bei der Stadtverwaltung und die Rechtsfolgen nach § 9 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 21.05.2016 in Kraft getreten.

Halle, den 02.06.2016 — Siegel — Oberbürgermeister

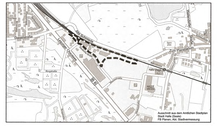

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 157

„Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube"

Planungsbüro	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	Satzung 12/2015
Gemarkung	Kanena
Flur	2
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.